

Durchführungsbestimmungen für die Junioren-Regionalligen zum Spieljahr 2010/2011

1. Allgemeines

1.1.

Im Bereich des Norddeutschen Fußball-Verbandes (NordFV) gibt es folgende Junioren-Regionalligen:

- die A-Junioren-Regionalliga-Nord (AJRN) mit 14 Vereinen,
- die B-Junioren-Regionalliga-Nord (BJRN) mit 14 Vereinen und
- die C-Junioren-Regionalliga-Nord (CJRN) mit 12 Vereinen

der vier Landesverbände des NordFV.

1.2.

Verantwortlich für die Junioren-Regionalligen ist der NordFV. Zuständig für die Abwicklung des Spielbetriebes sind der Jugendausschuß des NordFV und der diesem angehörende Spielleiter.

1.3.

Die Durchführung der Spiele erfolgt nach den amtlichen Regeln, den Satzungen des DFB und des NordFV in Verbindung mit ihren Spiel- und Jugendordnungen, den DFB-Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen, der Regelung über die Freigabe von Junioren für Frauen- und Herrenmannschaften sowie den nachstehenden Bestimmungen.

1.4.

Die DFB-Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen gelten für die CJRN entsprechend.

2. Zulassung

2.1.

Pro Mannschaft ist bis zum **15. August 2010** eine einheitliche Meldegebühr von **125 €** zu entrichten.

Jeder Junioren-Regionalligaverein muss einen Unterbau von mindestens nachstehenden Mannschaften nachweisen:

in der AJRN: je eine B- und C-Juniorenmannschaft,

in der BJRN: je eine C- und D-Juniorenmannschaft

in der CJRN: eine D-Juniorenmannschaft

die jeweils zumindest am Spielbetrieb ihres Landesverbandes teilnehmen.

Auf Antrag kann der Norddeutsche Jugendausschuss in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme erteilen.

Juniorenspielgemeinschaften werden nicht anerkannt.

3. Spielberechtigung

3.1.

Spielberechtigt sind:

für die AJRN: Juniorenspieler des Jahrgangs **1992 und jünger**,

für die BJRN: Juniorenspieler des Jahrgangs **1994 und jünger**,

für die CJRN: Juniorenspieler des Jahrgangs **1996 und jünger**,

die die Spielerlaubnis durch einen gültigen Spielerpass ihres Landesverbandes nachzuweisen haben. Alle Spieler müssen in der Passdatei des Landesverbands (Eingang des Passantrags ist nicht ausreichend) und auf der Spielberechtigungsliste im Spielbericht online vorhanden sein.

3.2.

Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in den Junioren-Regionalligen zum Einsatz bringen, die nicht spielberechtigt sind.

3.3. Festspielen

3.3.1.

Stammspieler einer Junioren-Bundes- bzw.- Regionalligamannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins in den Junioren-Regionalligen unterhalb der Spielklasse, in der sie Stammspieler sind, nicht spielberechtigt. Stammspieler ist, wer nach dem vierten Meisterschaftsspiel der Junioren-Bundes- bzw. Regionalligamannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Meisterschaftsspiele der Bundes- bzw.- Regionalligamannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

3.3.2.

Ein Spieler verliert seine Stammspielereigenschaft dadurch, dass er in zwei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der Junioren-Bundes- bzw.- Regionalligamannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl er spielberechtigt gewesen wäre.

Er wird dann wieder zum Stammspieler, wenn er nach einem erneuten Einsatz in der Junioren-Bundes- bzw. Regionalligamannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der Junioren-Bundes- bzw. Regionalligamannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

3.3.3.

Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Junioren-Bundes- bzw. - Regionalligamannschaft ist ein Spieler, der nicht Stammspieler ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Juniorenmannschaften seines Vereins spielberechtigt.

3.3.4.

Hat eine Mannschaft der Junioren-Bundes- bzw. -Regionalliga die Meisterschaftsspiele des Spieljahres abgeschlossen, spielen die Mannschaften in den anderen Junioren-Regionalligen aber noch, ist für dieses Spieljahr das Spielen in diesen Mannschaften nur statthaft, wenn der Spieler hierfür bereits am drittletzten Spieltag spielberechtigt gewesen ist.

3.3.5.

Einsätze eines B-Junioren-Spielers in einer A-Junioren-Bundesligamannschaft lassen eine Spielberechtigung in der B- Junioren-Bundesliga unberührt.

3.3.6.

Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.

3.3.7.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Spielberechtigung in Mannschaften auf Landesebene. Hier greifen die Bestimmungen der jeweils zuständigen Landesverbände.

Für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs kann für die CJRN eine Spielberechtigung für das laufende Spieljahr beantragt werden. Dem Antrag an den Jugendausschuss des NordFV ist eine Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters der B- Juniorin und eine ärztliche Bescheinigung, nach der gegen den Einsatz in einer C-Junioren-Regionalligamannschaft keine Bedenken bestehen, beizufügen. Der zuständige Landesverband erhält eine Durchschrift der Genehmigung.

4. Meisterschaft

Die Meisterschaft in den Junioren-Regionalligen regelt sich jeweils gemäß § 5 der NordFV Spielordnung.

5. Abstieg

Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele steigen aus der AJRN, BJRN und der CJRN die jeweils vier Letztplatzierten unter Berücksichtigung des § 5 der NordFV Spielordnung in die jeweils zuständigen Landesklassen ab.

Die Zahl der aus der AJRN und der BJRN absteigenden Mannschaften erhöht oder vermindert sich jedoch entsprechend, wenn die in Ziffer 1.1 genannte Staffelfstärke durch Abstieg aus der und/oder Aufstieg in die entsprechende Junioren-Bundesliga über- oder unterschritten wird. Die Zahl der absteigenden Mannschaften aus der AJRN und der BJRN ergibt sich daher wie folgt:

bei Abstieg aus der A- bzw. B-Junioren-Bundesliga in die entsprechende JRN von:	und Aufstieg aus der A- bzw. B-JRN in die entsprechende Junioren-Bundesliga von:	steigen aus der entsprechenden JRN ab:
keiner Mannschaft	1 Mannschaft	3 Mannschaften
	2 Mannschaften	2 Mannschaften
1 Mannschaft	1 Mannschaft	4 Mannschaften
	2 Mannschaften	3 Mannschaften
2 Mannschaften	1 Mannschaft	5 Mannschaften
	2 Mannschaften	4 Mannschaften
3 Mannschaften	1 Mannschaft	6 Mannschaften
	2 Mannschaften	5 Mannschaften

6. Aufstieg

Jeder Landesverband des NordFV meldet dem NordFV zum neuen Spieljahr jeweils einen Aufsteiger in die AJRN, BJRN und CJRN.

7. Aufstieg in die Junioren-Bundesligen

Interessierte Vereine haben bis zum 01. April 2011 bei der Zentralverwaltung des DFB (mit Durchschrift an den NordFV Jugendausschuss) ihre schriftliche Bewerbung einzureichen. Die Bewerbung besteht aus:

- einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung des Vereins, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert wird,
- der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison,
- der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die jeweilige Junioren-Bundesliga ergebenden Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
- dem Nachweis über die Verpflichtung eines Trainers mit der notwendigen Lizenz,
- dem Nachweis über die Möglichkeit, die Meisterschaftsspiele in einem geeigneten Stadion mit Naturrasenspielfeld austragen zu können und dem Nachweis über ein Ersatzspielfeld,
- dem Nachweis über die Zahlung der Zulassungsgebühr (300,00 €),
- der Verpflichtung über den sportlichen Unterbau (tatsächliche Teilnahme am Ver-

bandsspielbetrieb zumindest bis zum 15.04. eines jeweiligen Spieljahres von mindestens 5 Junioren-Mannschaften, darunter bei den A-Junioren eine B- und eine C-Junioren-Mannschaft und bei den B-Junioren eine A-Junioren und eine C-Junioren Mannschaft) und
h) der Abgabe einer Erklärung über die Abtretung der Fernseh-, Hörfunk- und Online rechte an den DFB.

Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele der AJRN und der BJRN steigt der eine DFB-Zulassung vorweisende jeweilige Meister in die A- bzw. B-Junioren-Bundesliga auf. Der eine DFB-Zulassung vorweisende jeweilige Vizemeister hat das Recht, in zwei Relegationsspielen mit dem jeweiligen Zweitplatzierten der A- und der B-Junioren-Regionalliga Nordost einen weiteren Aufsteiger zu ermitteln. Verzichtet einer dieser Vereine auf den Aufstieg oder erhält keine Zulassung vom DFB, geht das Aufstiegsrecht auf den jeweils nächstplatzierten Verein mit einer Zulassung vom DFB über. Vereine, die einen Abstiegsplatz belegen, können nicht aufsteigen.

8. Spielplätze, Bespielbarkeit

8.1.

Die Vereine stellen für die Spiele der Junioren-Regionalligen einen Naturrasen- oder Kunstrasenplatz und einen entsprechenden Ausweichplatz (vorrangig Kunstrasen-, sonst Hartplatz) zur Verfügung. Die Art des Regel- und Ausweichspielfeldes sind vor Saisonbeginn bzw. bei Neuerstellung dem Spielleiter zwecks Veröffentlichung mitzuteilen. Die Vereine haben sich von vornherein auf die mögliche Austragung bzw. kurzfristige Verlegung auf einen Kunstrasen- oder Hartplatz einzustellen.

8.2.

Wird der Naturrasenplatz vom öffentlich-rechtlichen oder vereinseigenen Eigentümer aus wetterbedingten oder anderen Gründen gesperrt, ist der Ausweichplatz zu nutzen. Dabei sind bestehende Vorrangigkeitsregelungen zu beachten.

Muss ein Spiel auf einem Hartplatz ausgetragen werden oder bestehen über die Bespielbarkeit besondere Bestimmungen, so ist der Platzverein verpflichtet, den Gegner bis zu seiner Abreise darüber zu unterrichten.

8.4.

Wird ein Spiel auf einem Kunstrasenplatz ausgetragen, so ist der Platzverein verpflichtet, sicherzustellen, dass der Gastmannschaft eine Eingewöhnungszeit (ca. 15 Minuten) vor dem Spiel gewährt werden kann. Einschränkende Vorschriften des Eigentümers zum Betreten des Platzes sind rechtzeitig vor dem Spieltag bekannt zu geben und zu beachten.

8.5.

Über die Bespielbarkeit eines Platzes entscheiden vorrangig eingesetzte Platzkommissionen oder zuständige Vertreter der öffentlichen Verwaltung, sonst entsprechend befugte verbandsneutrale Personen. Die Entscheidung ist schriftlich aktenkundig zu machen und dem Spielleiter **binnen 10 Tagen zuzuleiten. Eine Nichtvorlage kann eine Wertung des Spiels nach sich ziehen.**

Der Platzverein ist verpflichtet, bei anstehenden widrigen Wetter- und Platzverhältnissen den Spielleiter und den Gastverein im Vorwege über einen eventuellen Spielausfall zu informieren und vorsorglich Kontaktmöglichkeiten am Spieltag sicherzustellen. Die Entscheidung über einen Spielausfall ist dem Gastverein spätestens eine Stunde vor seiner Abfahrt bekannt zu geben.

Nach erfolgter Feststellung der Unbespielbarkeit der Plätze hat der Platzverein sofort

- den Gastverein
- den Spielleiter (u.U. auf Anrufbeantworter/per FAX/Mail) und
- den Schiedsrichter (oder wenn nicht bekannt den Schiedsrichteransetzer)

über den Spielausfall zu informieren und

- ihn in das „DFBnet“ einzugeben.

Andernfalls werden Ordnungsgelder gemäß Spielordnung des NordFV (unterlassene Meldung von Spielergebnissen, **verspätete Einsendung des Protokolls über den Ausfall**) erhoben.

Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich über den Spielausfall im „DFB-net“ zu informieren.

9. Spielpläne

9.1.

Die Aufstellung der Spielpläne und die Ansetzung der Spiele erfolgen gemäß § 7 der NordFV-Spielordnung.

9.2.

Meisterschaftsspiele können auch an Feiertagen, wochentags oder auch als Flutlichtspiele angesetzt werden. Ausgenommen davon sind lediglich der Neujahrstag, die Weihnachtsfeiertage **und Karfreitag. Teilnahmen an Oster- oder Pfingstturnieren sind bis zum 01.02. beim Spielleiter schriftlich anzumelden.**

9.3.

Die beiden letzten Spieltage der AJRN, BJRN und der CJRN sind grundsätzlich geschlossen durchzuführen. Ausnahmen davon gelten nur für Mannschaften und Spielpaarungen, die keinerlei Einfluss mehr auf Meisterschafts-, Auf- und Abstiegsentscheidungen sowie sonstige Teilnahmeberechtigungen zu weiterführenden Wettbewerben ausüben können. Noch erforderliche Nachholspiele sind möglichst vor dem vorletzten, äußerstenfalls aber vor dem letzten Spieltag auszutragen.

9.4.

Ausgefallene oder abgebrochene Spiele sollten auf den nächsten nach dem Rahmenterminplan dafür vorgesehenen Spieltag unter Berücksichtigung von übergeordneten Maßnahmen und der Anreisewege der reisenden Mannschaften neu angesetzt werden.

10. Spielbetrieb

10.1.

Anträge der Vereine auf Spielverlegungen können nach Zustellung der Spielpläne nicht mehr berücksichtigt werden. Der vor den Halbserien stattfindende Staffeltag ist die letzte Möglichkeit Spiele einvernehmlich zu verlegen. In Ausnahmesituationen kann eine Verlegung nach Absprache der beteiligten Vereine und im Einvernehmen mit dem Spielleiter nur genehmigt werden, wenn ein vorgezogener Ersatztermin - kein Nachholtermin lt. Rahmenplan – verbindlich vereinbart wird und die Spieldurchführung bis zur eigentlichen Ansetzung gewährleistet ist. Entsprechende Anträge mit der Zustimmung des jeweiligen Spielgegners sind bis spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Ersatztermin schriftlich beim Spielleiter einzureichen. Kommt eine Einigung nicht zustande, verbleibt es bei dem ursprünglichen Spieltermin. Für jede Verlegung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Spielverlegungen nach obiger Frist können in Ausnahmefällen wie oben beschrieben bis 7 Tage vor dem Spieltermin durchgeführt werden. Dann wird eine Verwaltungsgebühr von 75,- fällig.

10.2.

Anträge auf uhrzeitliche Verlegung (dazu gehören auch Verlegungen von Samstag auf Sonntag und umgekehrt) werden nur im gegenseitigen Einverständnis der beteiligten Vereine genehmigt.

Die Anträge sind mit der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Spielgegners spätestens zwei Wochen vor dem Spieltermin schriftlich beim Spielleiter einzureichen. Kommt eine Einigung nicht zustande, verbleibt es bei der ursprünglichen Anstoßzeit. Ziffer 11.1. letzter Satz gilt entsprechend.

10.3.

Sind mindestens 6 Spieler einer Mannschaft, die in den vorhergehenden drei Meisterschaftsspielen laut Spielbericht eingesetzt waren, beruflich **oder schulisch** verhindert (z.B. Schullandheimaufenthalt) oder erkrankt (sporttypische Sachverhalte - z.B. Verletzungen oder Sportstrafen - bleiben unberücksichtigt), kann auf formlosen schriftlichen Antrag des Vereins eine Spielabsetzung erfolgen. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Verhinderung/Erkrankung schriftlich dem Spielleiter vorzulegen. Ihm sind entsprechende Nachweise (Schulbescheinigungen, ärztliche Atteste) beizufügen.

10.4.

Werden Juniorenspieler zu Auswahlmaßnahmen oder Lehrgängen der Landesverbände bzw. des DFB einberufen, kann nur dann die Absetzung eines angesetzten Pflichtspieles verlangt werden, wenn mehr als ein Spieler der gleichen Altersklasse gleichzeitig oder ein Torhüter abzustellen sind. Werden dagegen B-Juniorenspieler aus AJRN-Mannschaften, C-Juniorenspieler aus BJRN-Mannschaften oder D-Juniorenspieler aus CJRN-Mannschaften zu Auswahlmaßnahmen oder Lehrgängen der Landesverbände bzw. des DFB angefordert, erfolgen keine Spielabsetzungen in den Junioren-Regionalligen.

10.5.

Die Zurückziehung einer Mannschaft im laufenden Spieljahr ist nicht möglich. Tritt sie zu einem Pflichtspiel dreimal nicht an, kann sie vom Spielbetrieb gestrichen werden. Derartige Mannschaften gelten zudem als erste Absteiger im laufenden Spieljahr. § 6 der Spielordnung gilt entsprechend.

10.6.

Die Streichung einer Mannschaft wird mit einer Gebühr von 250,00 € geahndet.

10.7.

Nach Abschluss der Spielserie kann ein Nichtabsteiger auf seine weitere Zugehörigkeit zu einer Juniorenregionalliga kostenfrei verzichten. Der dadurch frei werdende Platz ist von einem Verein desselben Landesverbandes außerhalb des regulären Aufstiegs zu besetzen. In abweichenden Fällen entscheidet der Jugendausschuss des NordFV.

10.8.

Proteste gegen die Spielwertung sind gemäß § 12 der NordFV Rechts- und Verfahrensordnung möglich.

10.9.

Der Platzverein stellt dem Gastverein jeweils 15 Freikarten (ohne Spieler) zur Verfügung.

11. Spielberichte

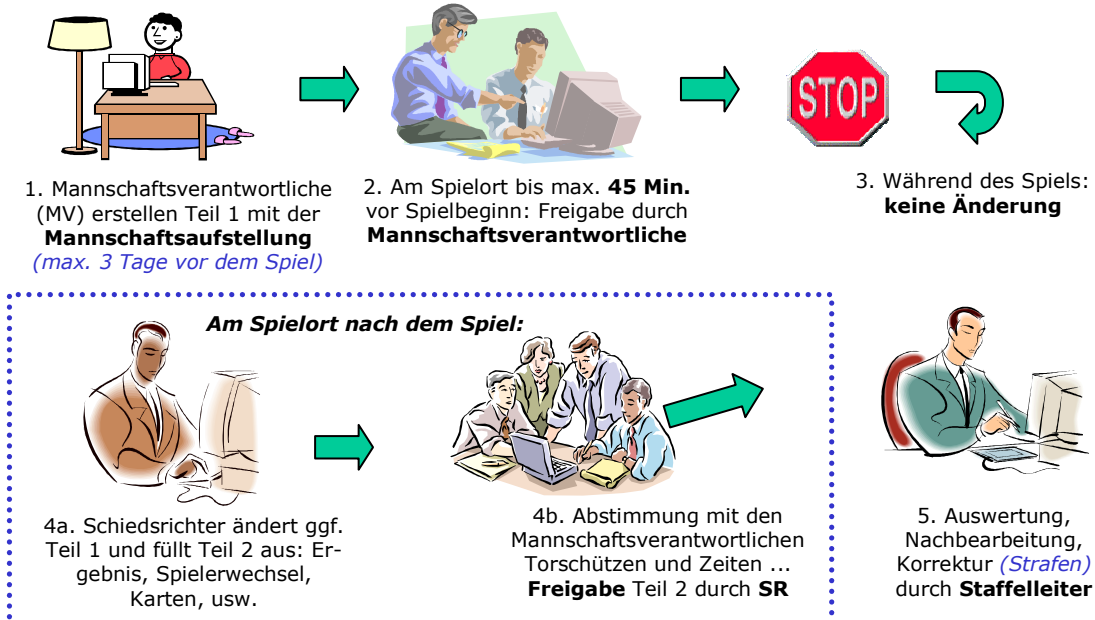
11.1. Spielberichte

Bei der Austragung der Meisterschaftsspiele der Junioren Regionalligen kommt der internetbasierte "Spielbericht Online" (SBO) zur Anwendung. Die in der Anlage zur Ausschreibung dargestellte Aufgabenverteilung mit Ablaufschema ist verbindlich auszuführen.

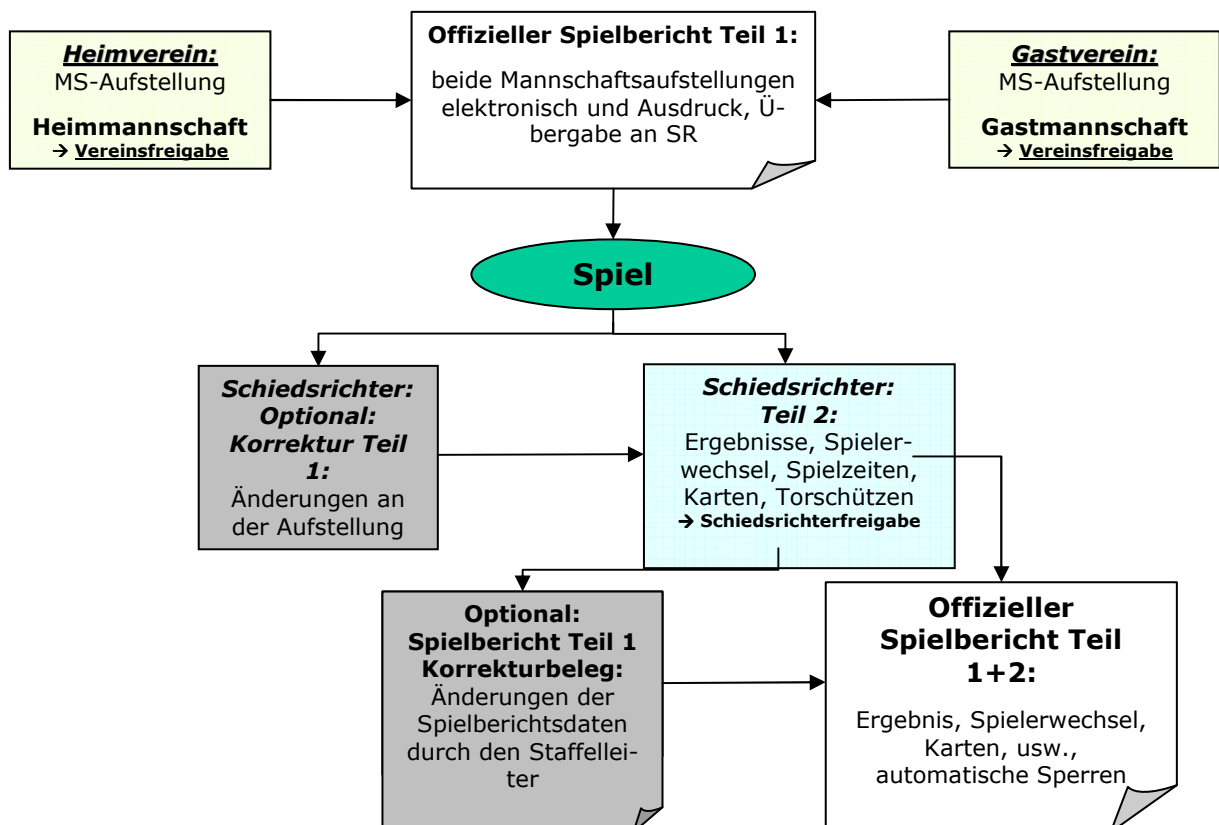
Nach Freigabe der Aufstellung durch beide Vereine ist die 1. Ausfertigung der Druckversion ohne Unterschriften dem Schiedsrichter vor dem Spiel durch den Heimverein auszuhandigen.

11.2. Elektronischer Spielbericht

Aufgabenverteilung vor einem Spiel (Stand: .08.2009)



Ablaufschema bei Erstellung des Spielberichts



11.3.

Kann die Anwendung des SBO nicht genutzt werden, ist das normale Spielberichtsformular gemäß den Ziffern 12.4. bis 12.6. zu verwenden.

Bei unzureichender Eingabe für die Anwendung des SBO wird eine Ordnungsstrafe pro Spiel von 50,00 € verhängt.

11.4.

Der Heimverein hat dem Schiedsrichter vor Spielbeginn einen ausreichend frankierten und adressierten Briefumschlag mit der Anschrift der Geschäftsstelle des NordFV zur Einsendung der Abrechnung auszuhändigen.

11.5.

Kann der SBO nicht eingesetzt werden, sind die Spielberichtsformulare des NordFV zu verwenden, die leserlich (in Blockschrift oder mit Schreibmaschine) auszufüllen sind. Bei den Unterschriften des Platz- bzw. Gastvereins ist der Name des Unterschreibenden in Blockschrift oder mit Schreibmaschine hinzuzufügen. Nach dem Spiel sind in zwei auszuhändigenden Briefumschlägen unverzüglich zuzusenden:

- dem Spielleiter der Originalspielbericht und die 1. Kopie
- dem NordFV der Abrechnungsbogen des Schiedsrichters

12. Spieltracht

12.1.

Der Platzverein muss mit der im Anschriften-Verzeichnis genannten Spieltracht antreten. Bei gleicher Spieltracht hat der Gastverein für eine Ausweichkluft zu sorgen. Im Ausnahmefall ist der Platzverein zu benachrichtigen.

12.2.

In den Spielen der Junioren-Regionalligen haben die Spieler Rückennummern in der üblichen Form zu tragen. Bei fester Nummernvergabe sind diese Nummern zu verwenden, die jedoch mit dem Spielbericht übereinstimmen müssen.

13. Spielzeit

Die Spielzeit beträgt in der AJRN 2 x 45, in der BJRN 2 x 40 und in der CJRN 2 x 35 Minuten.

14. Auswechselspieler

14.1.

Während des ganzen Spieles dürfen bis zu vier Spieler ausgewechselt werden. Ein ausgewechselter Spieler kann nicht wieder eingewechselt werden.

14.2.

Ein Spielerwechsel ist nur während einer Spielunterbrechung möglich und kann nicht rückgängig gemacht werden.

14.3.

Ein des Feldes verwiesener Spieler kann nicht ausgewechselt werden.

14.4.

Alle für einen Spielerwechsel vorgesehenen Spieler sind vor Spielbeginn auf dem elektronischen Spielbericht aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. Ziffer 12.2. letzter Satz gilt entsprechend.

15. Schiedsrichter

15.1.

Für die Ansetzung der Schiedsrichter und der Schiedsrichterassistenten ist der Schiedsrichterausschuss des NordFV zuständig. SR Ansetzer ist Torsten Rischbode, Wölbacker 12, 28307 Bremen Tel. 0421-415694 oder 0177-5780478, E-Postfach Torsten.Rischbode@bfv.evpost.de

15.2.

Erscheint zu einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht, so ist der Heimverein verpflichtet, für einen anerkannten, neutralen Schiedsrichter zu sorgen. Stehen mehrere anerkannte Schiedsrichter zur Verfügung, erfolgt eine Einigung durch Los. Steht weder ein anerkannter, neutraler noch ein anerkannter Schiedsrichter zur Verfügung, so müssen sich beide Mannschaftsbetreuer auf eine Person einigen, die einem Landesverband angehört. Die Einigung ist vor Spielbeginn schriftlich auf dem Spielbericht zu vermerken.

15.3.

Dem Schiedsrichter sind vor dem Spiel die Spielerpässe und die Spielerlisten vorzulegen.

15.4.

Die Abrechnung der Spesen und Fahrtkosten für die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten gemäß § 5 der NordFV Schiedsrichterordnung erfolgt durch die NordFV Geschäftsstelle.

16. Feldverweise

16.1.

In den Spielen der Junioren-Regionalligen ist die Ahndung von Vergehen mittels Feldverweis auf Zeit unzulässig. Es können nur Feldverweise mittels Gelb-Roter und Roter Karte ausgesprochen werden.

16.2.

Bei Feldverweisen mit der Gelb-Roten Karte ist der Spieler nach Ablauf des Spieles wieder spielberechtigt (Matchstrafe).

16.3.

Bei Feldverweisen mit der Roten Karte wird in Verbindung mit § 20 (2) Rechts- und Verfahrensordnung und nach § 10 der Jugendordnung des NordFV verfahren.

16.4.

Feldverweise mit Roter Karte werden vom Sportgericht des NordFV vertreten durch den Vorsitzenden

Heinz Meyer (Mensingstraße 4 in 27711 Osterholz-Scharmbeck, Tel. (p) 04791-57841, Fax (p) 04791-8079133, E-Mail (p) heinz.meyer33@ewetel.net, E-Postfach Heinz.Meyer@nfv.evpost.de) behandelt.

16.5.

Im Übrigen wird auf §4 der Jugendordnung des NordFV (Rechtsprechung) verwiesen.

17. Meldung von Spielergebnissen

Die Heimvereine haben die Spielergebnisse unverzüglich – spätestens eine Stunde nach Spielschluss ausgehend nach der im DFBnet angesetzten Anstoßzeit – in das „DFB-net“ einzugeben. Anderenfalls werden Ordnungsgelder gemäß Spielordnung des NordFV (unterlassene Meldung von Spielergebnissen) erhoben.

18. Anschriftenverzeichnis

18.1.

Den Vereinen steht ein Anschriftenverzeichnis für den Spielbetrieb ausschließlich zur internen Nutzung zur Verfügung.

18.2.

Für die Zustellung von Benachrichtigungen jeglicher Art in Bezug auf den Spielbetrieb ist ausschließlich das E-Postfach System des DFB maßgebend.

18.3.

Etwaige Änderungen sind unverzüglich dem Spielleiter zu melden. Für den Spielbetrieb gelten sie erst nach Veröffentlichung durch den Spielleiter.

19. Schlussbemerkung

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden mit einer Strafe belegt. Diese bestimmt sich nach § 6 der NordFV- Rechts- und Verfahrensordnung mit der Maßgabe, dass Geldstrafen gegen Jugendliche unzulässig sind.

Bremen, d. 15. Juni 2010

gez.

Walter Fricke, Vorsitzender Jugendausschuss

Dirk Possiwan, Spielleiter